

Info vom 12.04.2017

Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamtenbesoldung in Sachsen erreicht!

Die dritte Runde mit Sachsens Finanzminister Prof. Georg Unland (CDU) hat endlich ein Ergebnis für eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses vom 17. Februar 2017 auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Sachsen gebracht. Schon frühzeitig hatte die Staatsregierung versprochen, die linearen Ergebnisse des Tarifabschlusses zeitgleich zu übertragen: für das Jahr 2017 gibt es für alle Beamtinnen und Beamten 2% mehr, für 2018 sind es 2,35%, die Bezüge für Anwärter, Referendare und Beamte auf Widerruf erhöhen sich um 35 €. Dies entspricht dem Tarifabschluss, der mit den Ländern (TV-L) vereinbart wurde.

Darüber hinaus mussten Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Beamten geführt werden, um die strukturellen Komponenten des Tarifiergebnisses zu übertragen. Letztlich gab es nach langen, schwierigen Verhandlungen ein akzeptables Ergebnis:

- 1. In 2017 erhält jeder Beamte bis zu einem Grundgehalt von 3.200 € nach der Besoldungserhöhung um 2% eine Einmalzahlung von 100 €.**
- 2. Ab 1.1.2018 werden die Endstufen in allen Besoldungsgruppen zusätzlich zu den 2,35% versorgungswirksam um 1,12 % angehoben. Davon profitieren auch die aktuellen Pensionsempfänger.**
- 3. Ab 1.10.2018 gibt es einen ruhegehaltfähigen Zuschlag von 1,03% ab Besoldungsgruppe A9 aufwärts nach fünfjähriger Wartezeit in der Endstufe.**

Warum konnte das Ergebnis aus den Tarifverhandlungen nicht einfach übertragen werden?

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 17.11.2015 zur Alimentation in Sachsen, laut welchem die Streichung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) eine Unteralimentation der sächsischen Beamtinnen und Beamten zur Folge hatte, gibt es nur noch einen engen Rahmen für Veränderungen bei der Besoldung in Sachsen. Zwei Komponenten aus dem TV-L waren nicht einfach übertragbar: die Mindestanhebung von 75 € für alle mit einer Vergütung weniger als 3.200 € und die Einführung der neuen Erfahrungsstufe 6 für die Gehaltsgruppen E9 bis E15.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeschlossen, dass die unteren Besoldungsgruppen durch die Anhebung über Festbeträge überproportional profitieren (Abstandsgebot). Eine neue Endstufe in die Besoldungstabelle einzuführen, wie es für die Entgelttabelle vereinbart wurde, wäre wegen der nicht vergleichbaren Systematik und anderer Bedingungen im TV-L unlogisch.

Warum dann doch Veränderungen bei der Endstufe?



Den Gewerkschaften war es bei den Verhandlungen wichtig, dass mögliche Anhebungen in der Endstufe sich auch auf die Pensionen der Beamtinnen und Beamten auswirken. Bei der jetzt gefundenen Lösung profitieren alle Beamtinnen und Beamten, die in der Endstufe sind, ab 1.1.2018. Dadurch werden gerade die unteren Besoldungsgruppen neben der Einmalzahlung auch von der Anhebung der Endstufe um 1,12% profitieren.

Wie geht es weiter?

Das Finanzministerium wird jetzt einen konkreten Gesetzentwurf erarbeiten, der dann dem Sächsischen Landtag übermittelt wird. Unser Appell geht an die Abgeordneten, den Gesetzentwurf zügig zu behandeln, damit die Besoldungserhöhung auch zügig bei den Beamtinnen und Beamten ankommt.

Fazit:

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes gibt es eine gute Grundlage, damit zwischen Gewerkschaften und Finanzministerium Verhandlungen stattfinden, die es so für Beamtinnen und Beamte in Sachsen bisher nicht gegeben hat. Gleichzeitig ist aber auch der Spielraum für spezielle Lösungen kleiner geworden, weil die vorgegebenen Parameter, insbesondere das Abstandsgebot, dies nicht mehr zulassen.

Gerade vor diesem Hintergrund halten wir es als DGB für notwendig, dass wir mit der Staatsregierung eine Vereinbarung treffen, wie der Umgang mit den Gewerkschaften im Beamtenbereich künftig erfolgen soll. Der Grundsatz „Verhandeln statt Verordnen“ muss festgeschrieben werden.